



Coronavirus-Epidemie: Durchführung von Ausbildungen, Weiterbildungen, Kursen, Prüfungen und Untersuchungen im Strassenverkehr

Die Durchführung von Ausbildungen, Weiterbildungen, Kursen, Prüfungen und Untersuchungen im Strassenverkehr ist seit dem 16. März 2020 verboten. Nachfolgend finden Sie eine entsprechende Übersicht. Diese hat das Bundesamt für Strassen ASTRA im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG erstellt.

I. Ausbildungen im Strassenverkehr

Die Durchführung von Ausbildungen im Strassenverkehr ist verboten. Dies gilt auch, wenn die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden ([Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2](#)).

Davon betroffen sind namentlich:

- Fahrunterricht auf Motorwagen und Motorrädern ([Art. 2 Bst. e der Fahrlehrerverordnung, FV](#))
- Praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler und -Fahrschülerinnen ([Art. 19 der Verkehrszulassungsverordnung, VZV](#))
- Verkehrskunde-Unterricht und Verkehrsunterricht ([Art. 18 und 40 VZV](#); online-Kurse sind derzeit nicht zulässig)
- Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende ([Art. 10 VZV](#); online-Kurse sind derzeit nicht zulässig)
- G40-Traktorfahrkurse ([Art. 4 Abs. 3 Kategorie G VZV](#))
- Begleitungen von Lernfahrten durch Privatpersonen ([Art. 15 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes, SVG](#)), ausser beide Personen leben ohnehin im gleichen Haushalt zusammen
- Instruktionkurse für Bewerber und Bewerberinnen um eine Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden in der Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann» ([Art. 20 Abs. 2 VZV](#))
- Ausbildung für Fahrzeugführer und -führerinnen zur Beförderung von gefährlichen Gütern (Basiskurs, Aufbaukurs und Auffrischungsschulung nach [Unterabschnitt 8.2.2.1 ff. ADR](#) und nach [Ziffer 8.2.1.7.2 Anhang 1 SDR](#)).
- Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten ([Art. 13 ff. der Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV](#))

II. Theoretische und praktische Prüfungen im Strassenverkehr

Die Durchführung von theoretischen und praktischen Prüfungen ist verboten ([Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2](#)).

Prüfungen, für die bereits vor dem 13. März 2020 ein Termin festgelegt wurde, dürfen unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen (insb. Einhaltung der Vorgaben des BAG zu Hygiene und Distanz) durchgeführt werden ([Art. 5 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2](#)). Es besteht aber kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung.

Davon betroffen sind namentlich:

- Prüfung der Basistheorie ([Art. 13](#) und [28 VZV](#))

Bundesamt für Strassen ASTRA
Patrizia Portmann
3003 Bern
Standort: Weltpoststrasse 5, 3015 Bern
Tel. +41 58 463 84 81
patrizia.portmann@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



- Prüfung der Zusatztheorie für Führer und Führerinnen von Last- und Gesellschaftswagen ([Art. 21 VZV](#))
- Praktische Führerprüfung ([Art. 22 VZV](#))
- Kontrollfahrten ([Art. 5j Abs. 2](#) und [Art. 29 VZV](#))
- Theoretische und praktische Prüfung zum Erwerb der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT, [Art. 25 Abs. 3 VZV](#))
- Theoretische und praktische Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises ([Art. 10 ff. der Chauffeurzulassungsverordnung, CZV](#))
- ADR/SDR-Prüfung für Fahrzeugführer und -führerinnen ([Unterabschnitt 8.2.2.7 ff. ADR, Ziff. 8.2.1.7.2 Anhang 1 SDR](#))
- Prüfung der Gefahrgutbeauftragten ([Art. 19 GGBV](#))

III. Obligatorische Weiterbildungen im Strassenverkehr

Die Durchführung von obligatorischen Weiterbildungen im Strassenverkehr ist verboten. Dies gilt auch, wenn die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden ([Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2](#)).

Davon betroffen sind namentlich:

- Weiterausbildungskurs für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe ([Art. 15a Abs. 2^{bis} SVG](#))
- Weiterbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Fähigkeitsausweises ([Art. 16 ff. CZV](#))
- Weiterbildungskurse für Moderatoren von Weiterausbildungskursen für Neulenkende ([Art. 64e Abs. 1 Bst. b VZV](#))
- Weiterbildung für Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen ([Art. 22 FV](#))
- Fortbildungen für Ärzte und Ärztinnen, die verkehrsmedizinische Untersuchungen durchführen ([Art. 5b](#) und [5f VZV](#))
- Wiederholungskurs für Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden in der Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann» ([Art. 20 Abs. 3 VZV](#))

IV. Freiwillige Weiterbildungen im Strassenverkehr

Die Durchführung jeglicher freiwilligen Weiterbildungen im Strassenverkehr ist verboten (z. B. Nachschulung zur Verkürzung der Führerausweisenzugsdauer nach [Art. 17 Abs. 1 SVG](#), Fahrberatungen, Schleuderkurse, EcoDrive-Kurse, E-Bike-Fahrtraining). Dies gilt auch, wenn die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden ([Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2](#)).

V. Verkehrsmedizinische und verkehrspsychologische Untersuchungen

Alle verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Entzug oder der Wiedererteilung von Lernfahr- oder Führerausweisen, namentlich Begutachtungen, Kontrolluntersuchungen, Abstinenzkontrollen etc. sind verboten ([Art. 10a Abs. 2 und 3 COVID-19-Verordnung 2](#)).

Wirtschaftliche Folgen

Arbeitgeber können Kurzarbeitsentschädigung (KAE) beantragen. Voranmeldungen von Kurzarbeit muss der Arbeitgeber bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle (KAST) einreichen. Diese wird zudem allfällige Fragen bezüglich dem Anspruch auf KAE beantworten. Zuständig für die Bearbeitung der Voranmeldung ist die KAST des Kantons, in dem sich der Betrieb oder die Betriebsabteilung befindet.

Selbständigerwerbende, die einen Erwerbsausfall erleiden, weil sie wegen den vom Bundesrat getroffenen Massnahmen ihre Tätigkeit einstellen müssen, können Anrecht auf eine Entschädigung haben. Informationen dazu sind auf der [Website des Bundesamtes für Sozialversicherung](#) verfügbar.